

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:

**V/0711/2013**

Auskunft erteilt:

Herr Niggemann

Ruf:

492 67 10

E-Mail:

Niggemann@stadt-muenster.de

Datum:

16.10.2013

Betrifft

Neufassung der Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster und Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster

Beratungsfolge

|            |                                                          |              |
|------------|----------------------------------------------------------|--------------|
| 12.11.2013 | Bezirksvertretung Münster-Mitte                          | Anhörung     |
| 12.11.2013 | Bezirksvertretung Münster-Südost                         | Anhörung     |
| 14.11.2013 | Bezirksvertretung Münster-West                           | Anhörung     |
| 14.11.2013 | Bezirksvertretung Münster-Ost                            | Anhörung     |
| 14.11.2013 | Bezirksvertretung Münster-Hiltrup                        | Anhörung     |
| 19.11.2013 | Bezirksvertretung Münster-Nord                           | Anhörung     |
| 19.11.2013 | Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen                  | Vorberatung  |
| 04.12.2013 | Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften | Vorberatung  |
| 11.12.2013 | Hauptausschuss                                           | Vorberatung  |
| 11.12.2013 | Rat                                                      | Entscheidung |

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Die Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster (**Anlage 1**) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster wird beschlossen (**Anlage 2**).
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Maßnahme 247 des Handlungsprogramms zur nachhaltigen kommunalen Haushaltspolitik, „Überführung des Aufwands des Grünflächenanteils auf den Friedhöfen in die Grabnutzungsgebühren“, in der im Punkt 2.2.2 der Begründung beschriebenen Form umgesetzt wird.
4. Dem Prüfauftrag aus der Anregung gemäß § 24 GO NRW, Nr. 2013-00094, (**Anlage 3**) wurde gefolgt. Die Anregung ist damit erledigt.

## II. Finanzielle Auswirkungen:

| Teilergebnisplan |      |                                         |                 |             |                                                          |
|------------------|------|-----------------------------------------|-----------------|-------------|----------------------------------------------------------|
|                  | Nr.  | Bezeichnung                             | Haush.-<br>jahr | Betrag<br>€ | Bemerkungen                                              |
| Produktgruppe    | 1302 | Friedhöfe                               |                 |             | Mehrerträge aus Umsetzung Maßnahme 247 Handlungsprogramm |
| Zeile            | 04   | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 2014 ff.        | 153.000     |                                                          |

### Begründung:

#### Einleitung

Das Friedhofswesen in Deutschland ist tiefgreifenden Änderungen unterworfen. Der sich in den letzten Jahren abzeichnende Trend zur Beisetzung in Urnengräbern setzt sich unvermindert fort. Damit verbunden wird das Friedhofswesen bundesweit hinsichtlich Gestaltung und Finanzierbarkeit der Friedhöfe vor große Herausforderungen gestellt. Das Amt für Grünflächen und Umweltschutz möchte mit der vorliegenden Neufassung der Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster (Friedhofssatzung) und des Gebührentarifs nicht nur auf diese Herausforderungen reagieren, sondern auch dem Wunsch der Bürgerinnen und Bürgern nach neuen Bestattungsangeboten entsprechen.

Mit der Maßnahme 247 des Handlungsprogramms zur nachhaltigen kommunalen Haushaltspolitik (Vorlage V/0702/2012) wird das Amt für Grünflächen und Umweltschutz zudem beauftragt, die Finanzierung des Grünflächenanteils der städtischen Friedhöfe durch den allgemeinen Haushalt unter Wahrung der rechtlichen Vorschriften zu reduzieren bzw. aufzugeben.

Mit der Vorlage V/0321/2013, „Probeweise Einführung der Bestattung an Samstagen auf dem Waldfriedhof Lauheide“, wird vorgeschlagen, ab dem 01.01.2014 versuchsweise für zwei Jahre Bestattungstermine an Samstagen auf dem Waldfriedhof Lauheide zu vergeben, um hieraus einen Vorschlag für die weitere Verfahrensweise zu entwickeln. Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 15.10.2013 dem Rat mehrheitlich empfohlen, diese Vorlage anzunehmen. Daher wurde auf der Grundlage dieses Beschlusses, vorbehaltlich der Entscheidung des Rates am 13.11.2013, eine entsprechende Tarifstelle in den neu zu beschließenden Gebührentarif eingefügt.

Im Zuge der Neufassung der Friedhofssatzung und des Gebührentarifs wurde das Amt für Grünflächen und Umweltschutz von Prof. Dr. Erik Gawel beraten. Prof. Dr. Gawel ist Direktor des Instituts für Infrastruktur- und Ressourcenmanagement der Universität Leipzig und von der IHK Frankfurt öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Kostenrechnung öffentlicher und gemeinwirtschaftlicher Betriebe. Die rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Hinweise und Vorschläge aus dieser Beratung sind in die Friedhofssatzung und den Gebührentarif eingeflossen.

### 1. Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung wurde inhaltlich und redaktionell tiefgreifend überarbeitet und somit neu gefasst. Inhaltlich sind sowohl die veränderten Bestattungswünsche und Erfahrungen aus der Praxis als auch die Empfehlungen und Hinweise der „Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung (Stand 01.08.2009)“ eingeflossen. Die Satzungstexte wurden verständlicher formuliert.

Aufgrund der Vielzahl an Änderungen sowohl inhaltlich als auch bei den rechtlichen Formulierungen und der Reihenfolge der Paragraphen ist eine vergleichende Gegenüberstellung der alten und neuen Friedhofssatzung nicht übersichtlich darstellbar. Daher werden im Folgenden die wichtigsten inhaltlichen Änderungen in der Reihenfolge der Paragraphen beschrieben:

- Im § 4 Abs. 2 werden Bestattungen über die bestehenden Bestattungsbezirksgrenzen hinaus ermöglicht, sofern das Grabangebot ausreicht.
- Mit § 6 Abs. 3 Buchstabe i) wurde das Verbot von Laubblasgeräten aus Umweltschutzgründen, wenn sie nicht mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments gekennzeichnet sind, neu aufgenommen.
- Ebenso wurde mit § 6 Abs. 3 Buchstabe q) das Verbot von Film-, Ton- und Videoaufnahmen ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung, mit Ausnahme von privaten Zwecken, neu aufgenommen.
- Im § 7 wurde die Zulassung von Gewerbetreibenden, jetzt Dienstleistungserbringende, neu geregelt und an die EU-Dienstleistungsrichtlinie angepasst.
- § 13 Abs. 2 ermöglicht den Vorauserwerb von Wahlgrabstätten jetzt auf allen städtischen Friedhöfen für mindestens 10 Jahre.
- § 14 Nr. 1 e) in Verbindung mit § 15 V. ermöglicht die Bestattung in der neuen Grabart „Urnenreihengrab als Waldgrab“, § 14 Nr. 2 h) in Verbindung mit § 16 VII. in der neuen Grabart „Wahlgrab am Urnenbaum“. Hiermit möchte das Amt für Grünflächen und Umweltschutz auf die rege Nachfrage nach Baumurnengräbern reagieren und eine preiswertere Möglichkeit bei dieser Bestattungsform als Einzel- und auch als Doppelgrab anbieten.
- § 15 II. ermöglicht beim Reihengrab für Verstorbene bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres die einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts um 20 Jahre.
- Die Möglichkeit des ehemaligen § 16 Abs. 2 zur Einbringung einer Grabkammer auf dem Friedhof Angelmodde durch die Nutzungsberechtigten wird aufgrund der sehr geringen Nachfrage und des deutlich erhöhten Aufwands bei der erneuten Grabvergabe nicht mehr eingeräumt.
- Nach § 20 Abs. 2 können auf Antrag Patenschaften für unter Denkmalschutz stehende Grabstätten übernommen werden.
- § 25 Abs. 9 und § 26 Abs. 3 enthalten die Bestimmungen über das Aufbringen von QR-Codes (Quick-Response-Codes) auf Grabmalen in Feldern mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften.

Derzeit befindet sich ein Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Bestattungsgesetzes NRW (BestG NRW) in der Beratung. Beabsichtigt sind u. a. ein Aufstellungsverbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit, die Ermöglichung des selbstständigen Betriebs von Friedhöfen durch gemeinnützige Religionsgemeinschaften und religiöse Vereine, die Erprobung neuer Verfahren zur Durchführung der Leichenschau, die Sicherstellung der rechtmäßigen Beisetzung der Totenasche durch Einführung einer Frist und Nachweispflicht sowie die Einführung von Einsichtsrechten in die Totenbescheinigung. Sollte die Gesetzesänderung noch im Verlauf der Beratung dieser Vorlage in Kraft treten, wird die Verwaltung die beteiligten Gremien über mögliche Konsequenzen für die Friedhofssatzung der Stadt Münster informieren.

## 2. Änderung der Gebührensatzung

Der Gebührentarif ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der Gebührensatzung der Friedhofseinrichtung der Stadt Münster Bestandteil dieser Satzung. Die hier vorgeschlagene Neufassung des Gebührentarifs bedingt somit eine Änderung der Gebührensatzung.

### 2.1 Ausgangslage

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NW (§ 6 Abs. 1 Satz 3 KAG NW) gilt für die Gebührenerhebung der Grundsatz der Kostendeckung. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes müssen innerhalb der nächsten vier Jahre, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Die bis einschließlich 2009 entstandenen Kostenüber- bzw. -unterdeckungen konnten in den letzten Jahren noch ausgeglichen werden. Erst nach Beendigung des Jahresabschlusses 2012 zeichnet sich deutlich ab, dass ein Ausgleich der Überdeckungen im Bereich der Grabnutzungen und der Unterdeckungen im Bereich der Bestatungen und deren Nebenleistungen für die Jahre 2010 ff. nicht ohne eine Anpassung der Gebühren möglich sein wird. Ein Teil der Überdeckungen muss spätestens im Jahr 2014 ausgeglichen werden. Hier besteht aus rechtlicher Sicht kein Handlungsspielraum. Auch die Unterdeckungen müssen teilweise in 2014 ausgeglichen werden, wenn nicht der allgemeine Haushalt mit den Defiziten belastet werden soll.

### 2.2 Gebühren für den Erwerb von Grabstättenrechten (Grabnutzung)

#### 2.2.1 Kostensituation

Die Berechnungen erfolgten auf Basis der Betriebsabrechnung 2012. Die Kostensituation stellt sich wie folgt dar:

|                                                                     |                    |
|---------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Kosten der Grabnutzung (Betriebsabrechnung 2012)                    | 1.144.718 €        |
| abzüglich Vortrag Überschuss                                        | -46.667 €          |
| zuzüglich Kosten durch Überführung des Anteils an öffentlichem Grün | +153.000 €         |
| zuzüglich Kosten aus Nebenleistungen (s. Punkt 2.3.1)               | +10.365 €          |
| zuzüglich Kosten für neue Grabarten                                 | +13.018 €          |
| <b>zu deckende Kosten</b>                                           | <b>1.274.434 €</b> |

Tabelle 1: Kosten Grabnutzung

#### 2.2.2 Überführung des Aufwands des Grünflächenanteils (Maßnahme 247 des Handlungsprogramms zur nachhaltigen kommunalen Haushaltspolitik)

Wie bereits dargestellt, ist das Amt für Grünflächen und Umweltschutz laut Maßnahme 247 des Handlungsprogramms verpflichtet, die Überführung des Aufwands für den Grünflächenanteil auf den Friedhöfen in die Grabnutzungsgebühren zu prüfen und rechtssicher umzusetzen. Die Einsparungen sollen zu 50 % durch Gebührenerhöhungen und zu 50 % durch Reduzierung der Pflege erfolgen.

Bei dem Grünflächenanteil auf Friedhöfen handelt es sich um Flächen im öffentlichen Interesse, deren Unterhaltungskosten den Gebührenpflichtigen nicht anzulasten sind. Eine Konsolidierung des städtischen Haushalts durch Einsparungen im Bereich der Pflege ist nicht möglich, da diese über sinkende Gebührensätze an die Nutzerinnen und Nutzer weitergegeben werden müssen. Die Maßnahme kann nur durch eine Erhöhung der Grabnutzungsgebühren umgesetzt werden.

Die eingehende Auswertung von Literatur und Rechtsprechung sowie die Erörterung des Themas mit Herrn Professor Dr. Gawel hat ergeben, dass der Ansatz eines Anteils öffentlichen Grüns auf Friedhöfen nach herrschender Meinung für zwingend erforderlich gehalten wird. Eine rechtliche Vorgabe für die Höhe des Grünflächenanteils besteht nicht, der Anteil muss anhand der örtlichen

Gegebenheiten ermittelt werden. Eine stufenweise Anpassung ohne Änderung der Voraussetzungen für die Berechnung wird nicht für rechtmäßig gehalten.

Vor diesem Hintergrund wurde das digitale Aufmaß der städtischen Friedhofsflächen aktualisiert und analysiert. Dabei wurden nur noch Flächen, deren Kosten keinesfalls dem Friedhofsnutzer angelastet werden können, als öffentliches Grün ausgewiesen (z. B. Kriegsgräberanlagen, Ehrenfriedhöfe und Flächen für Denkmäler). Der Anteil des öffentlichen Grüns beträgt dann anstatt bisher 20,93 % nun 7,71 % der Friedhofsflächen. Wenn dieser neu ermittelte Anteil auf die Kosten aller Friedhofsflächen angewendet wird, führt dies dazu, dass etwa 153.000 € zusätzlich durch Gebühren finanziert werden müssen und somit den allgemeinen Haushalt entlasten. Diese Änderung soll in die Gebührenanpassung zum 01.01.2014 einfließen. Die folgende Tabelle zeigt die Einsparbeträge im Vergleich zu den Vorgaben aus der Maßnahme 247:

|                                  | 2014       | 2015       | 2016       | 2017 ff.   |
|----------------------------------|------------|------------|------------|------------|
| vorgeschlagene Einsparung        | 153.000 €  | 153.000 €  | 153.000 €  | 153.000 €  |
| Einsparvorgabe laut Maßnahme 247 | 126.420 €  | 126.420 €  | 252.839 €  | 252.839 €  |
| Differenz                        | + 26.580 € | + 26.580 € | - 99.839 € | - 99.839 € |

Tabelle 2: Umsetzung der Maßnahme 247

### 2.2.3 Weitere Umsetzung der Infrastrukturumlage

Die sogenannte Infrastrukturumlage berücksichtigt, dass die Kosten einer Grabstelle nicht nur von der Größe dieser Grabstelle beeinflusst werden. Der Infrastrukturanteil der Friedhofsflächen (z. B. Wege, befestigte Plätze, Parkplätze, Anlagen im Eingangsbereich, sanitäre Anlagen, Regenschutzdächer etc.) steht unabhängig von der Grabgröße allen Erwerberinnen und Erwerbern eines Grabes gleichermaßen zur Verfügung. Die Infrastrukturflächen der städtischen Friedhöfe haben nach digitalem Aufmaß einen Anteil von etwa 30 % an der Gesamtfläche. Bei der letzten Gebührenanpassung wurde bereits eine Infrastrukturumlage von 10 % berücksichtigt und eine weitere schrittweise Erhöhung angekündigt (Vorlage V/0075/2008).

Im Rahmen dieser Gebührenkalkulation ist die Infrastrukturumlage auf 20 % erhöht worden. Damit ist gewährleistet, dass die Spreizung zwischen den Gebührensätzen für teure, flächenintensive Grabarten und für sehr günstige Grabarten nicht noch weiter zunimmt bzw. sogar leicht reduziert wird. Zudem müssen die Gebühren für die ohnehin schon teureren, flächenintensiven Grabarten nicht oder nur geringfügig erhöht werden.

### 2.2.4 Gebührenvergleich

Dem Vergleich zwischen ausgewählten, repräsentativen Städten in Nordrhein-Westfalen (**Anlage 4**) kann entnommen werden, dass die aktuellen Gebühren der Stadt Münster für alle verglichenen Grabarten unter dem Durchschnitt der aufgeführten Städte liegen. Auffällig ist, dass die Gebühren bei kleineren Grabarten sehr deutlich unter dem Durchschnitt liegen (max. -75,31 % bei den anonymen Urnengräbern). Bei flächenintensiveren Grabarten hingegen ist der Unterschied geringer (bei Wahlgräbern: -7,69 %). Kleinere Grabarten sind in anderen Städten im Durchschnitt also deutlich teurer als in Münster. Durch die weitere Umsetzung der Infrastrukturumlage verändern sich diese Unterschiede auf eine Differenz von -52,31 % für anonyme Urnengräber und -6,1 % für Wahlgräber. Die Stadt Münster liegt mit einer weiteren Erhöhung der Infrastrukturumlage im Trend der Städte. Auch die hier vorgeschlagenen neuen Gebührensätze liegen durchgehend unter dem Durchschnitt der Vergleichsstädte.

## 2.2.5 Geplante Gebührensätze für Graberwerke im Vergleich

Die nachfolgende Tabelle zeigt die unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Veränderungen geplanten Gebührensätze im Vergleich zu den aktuell geltenden Gebühren.

| Grabnutzung                       | Gebühr<br>geplant<br>in € | Gebühr<br>aktuell<br>in € | Diffe-<br>renz<br>in € | Diffe-<br>renz<br>in % | erwartete<br>Fallzahlen<br>(incl. Ver-<br>längerungs-<br>jahre, Basis<br>2012) | erwartetes<br>Gebühren-<br>aufkommen<br>2014 in € * |
|-----------------------------------|---------------------------|---------------------------|------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| Reihengrab                        | 813 €                     | 712 €                     | 101 €                  | 14%                    | 76                                                                             | 61.819 €                                            |
| Kindergrab (künftig verlängerbar) | 118 €                     | 118 €                     | 0 €                    | 0%                     | 9                                                                              | 1.063 €                                             |
| Haingrab                          | 1.726 €                   | 1.714 €                   | 12 €                   | 1%                     | 2                                                                              | 3.453 €                                             |
| Urnenreihengrab                   | 500 €                     | 426 €                     | 74 €                   | 17%                    | 142                                                                            | 70.687 €                                            |
| Hainurnengrab                     | 924 €                     | 827 €                     | 97 €                   | 12%                    | 26                                                                             | 24.021 €                                            |
| Waldgrab (Lauheide) neu           | 435 €                     | -                         |                        |                        | 30                                                                             | 13.062 €                                            |
| Anonymes Urnengrab                | 369 €                     | 191 €                     | 178 €                  | 93%                    | 151                                                                            | 55.711 €                                            |
| Aschestreufeld                    | 369 €                     | 186 €                     | 183 €                  | 98%                    | 7                                                                              | 2.583 €                                             |
| Wahlgrab                          | 1.770 €                   | 1.740 €                   | 30 €                   | 2%                     | 331                                                                            | 586.224 €                                           |
| Tiefgrab                          | 2.010 €                   | 1.980 €                   | 30 €                   | 2%                     | 9                                                                              | 18.693 €                                            |
| Wahlgrab in besonderer Lage       | 2.280 €                   | 2.280 €                   | 0 €                    | 0%                     | 85                                                                             | 194.636 €                                           |
| Landschaftsgrab                   | 5.880 €                   | 5.880 €                   | 0 €                    | 0%                     | 1                                                                              | 5.880 €                                             |
| Urnenwahlgrab                     | 1.290 €                   | 1.230 €                   | 60 €                   | 5%                     | 65                                                                             | 84.237 €                                            |
| Baumurnengrab                     | 3.030 €                   | 3.000 €                   | 30 €                   | 1%                     | 26                                                                             | 78.780 €                                            |
| Grab am Urnenbaum neu             | 1.050 €                   | -                         |                        |                        | 30                                                                             | 31.500 €                                            |
| Kolumbarien (außen)               | 1.260 €                   | 1.260 €                   | 0 €                    | 0%                     | 16                                                                             | 20.160 €                                            |
| Kolumbarien (im Gebäude) neu      | 2.340 €                   | -                         |                        |                        | 10                                                                             | 23.400 €                                            |
|                                   |                           |                           |                        |                        | Summe                                                                          | 1.275.909 €                                         |

\* vgl. Tabelle 1: Abweichung der Gesamtsumme durch Rundungsdifferenzen

Tabelle 3: Gebührenvergleich Grabnutzung

Eine vergleichende Übersicht der bisher geltenden und hier vorgeschlagenen neuen Gebühren ist als **Anlage 5** beigelegt.

## 2.3 Gebühren für Bestattungen, Beisetzungen und deren Nebenleistungen

Sowohl für die Nebenleistungen zu den Bestattungen und Beisetzungen als auch für die Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen besteht die dringende Forderung des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision (AWR), die Anzahl der einzelnen Gebührenpositionen deutlich zu senken (zuletzt im Bericht Nr. 21/12 vom 02.08.2012). Das AWR führt an, dass dies in vielen anderen Städten Nordrhein-Westfalens praktiziert wird und damit Rücklagenbildung und –bewirtschaftung deutlich vereinfacht werden können. Auch Professor Dr. Gawel vertrat in der Beratung die Auffassung, dass Gebührenpositionen sinnvoll zusammengefasst werden sollten.

### 2.3.1 Gebühren für Nebenleistungen

Die folgenden Berechnungen erfolgten auf Basis der Betriebsabrechnung 2012. Die Kostensituation stellt sich wie folgt dar:

|                                                                                 |                  |
|---------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Kosten für Nebenleistungen zu Bestattungen/ Beisetzungen (2012)                 | 295.328 €        |
| zuzüglich Vortrag Fehlbetrag                                                    | +30.344 €        |
| abzüglich Kosten, die künftig in Bestattungen/ Grabnutzungen einfließen (s. u.) | -116.660 €       |
| <b>zu deckende Kosten</b>                                                       | <b>209.012 €</b> |

Tabelle 4: Kosten Nebenleistungen zu Bestattungen/ Beisetzungen

Die aktuelle Gebührensatzung sieht eine breite Palette einzeln wählbarer Nebenleistungen zu den Bestattungen und Beisetzungen vor. Eine Quersubventionierung zwischen diesen Wahlleistungen ist rechtlich nicht zulässig. Bei einigen Nebenleistungen zeichnet sich sehr deutlich ab, dass aufgelaufene Fehlbeträge ohne eine Neustrukturierung des Angebots nicht mehr gedeckt werden können. Ansonsten würden die Leistungen für die Nutzerinnen und Nutzer deutlich an Attraktivität verlieren. Mit der Neufassung des Gebührentarifs wird deshalb vorgeschlagen, Einzelleistungen zu sinnvollen Leistungspakten zusammenzufassen.

So werden nach dem Vorschlag des AWR die ehemaligen Tarifstellen „Dekoration“ und „Benutzung der städteigenen Musikanlage“ künftig mit der „Benutzung der Trauerhalle“ abgerechnet. Die Nebenleistungen „Benutzung des Beerdigungswagens/ Handwagens“, „Grabausschmückung“ und „Abdeckung des Erdauswurfs“ werden mit der Hauptleistung Bestattung abgerechnet.

Die Gebührentatbestände „Benutzung der Trauerhallen“ und „Benutzung der Aufbahrungshallen“ schlossen in den letzten Jahren mit Fehlbeträgen ab. Wenn diese durch höhere Nutzungsgebühren gedeckt werden müssen, wird die Zahl der Nutzungen weiter sinken, insbesondere weil die Stadt Münster mit diesen Leistungen in direkter Konkurrenz zu privaten Bestattungsunternehmen steht. Um hier konkurrenzfähig zu bleiben, wird bei den neu kalkulierten Gebühren auf eine von Prof. Dr. Gawel erarbeitete Lösung zurückgegriffen, die eine getrennte Veranlagung von fixen Vorhaltekosten und variablen Betriebskosten vorsieht. Die variablen Kosten werden künftig als direkt zurechenbare Kostenbestandteile über die Hallennutzungsgebühren abgerechnet, während die Abschreibung und Verzinsung der Gebäude als fixe Vorhaltekosten in die Bestattungsgebühr einfließen. Prof. Dr. Gawel geht davon aus, dass auf der Basis der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Abfall-Grundgebühr (BVerwG, Urteil v. 20.12.2000) eine getrennte Verrechnung von nachfrageschwachen Leistungen möglich ist (u.a. s. Friedhofskultur, Februar 2010, S. 21-24).

Die nachfolgende Tabelle zeigt einen Vergleich der bisher geltenden und hier vorgeschlagenen neuen Gebührensätze in einer kurzen Übersicht (siehe auch Anlage 5).

| <b>Nebenleistungen zur Bestattung</b>                                                                                                                             | <b>Gebühr geplant in €</b>                                                                        | <b>Gebühr aktuell in €</b> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| Benutzung der Aufbahrungshalle (mit Dekoration)                                                                                                                   | <b>97,00 €</b>                                                                                    | 107,00 €                   |
| Benutzung der Kühlanlage je Tag                                                                                                                                   | <b>23,00 €</b>                                                                                    | 23,00 €                    |
| Benutzung der Trauerhalle und der dafür vorgesehenen Gebäudeteile (mit Dekoration, Orgel- und Musikanlagennutzung)                                                | <b>104,00 €</b>                                                                                   | 107,00 €                   |
| Benutzung der stadt eigenen Musikanlage                                                                                                                           | Abr. mit Feierhalle                                                                               | 10,00 €                    |
| Benutzung des Beerdigungswagens                                                                                                                                   | Abr. mit                                                                                          | 20,00 €                    |
| Benutzung des Handwagens / Katafalks                                                                                                                              | Bestattung                                                                                        | 10,00 €                    |
| Dekoration der Feierhalle                                                                                                                                         | Abrechnung mit                                                                                    | 30,00 €                    |
| Dekoration der Aufbahrungshalle                                                                                                                                   | Hallennutzung                                                                                     | 20,00 €                    |
| Grabauskleidung mit Matten                                                                                                                                        | Abrechnung mit Bestattung                                                                         | 15,00 €                    |
| Grabauskleidung mit frischem Grün                                                                                                                                 |                                                                                                   | 20,00 €                    |
| Abdecken des Erdauswurfes neben dem Grab                                                                                                                          |                                                                                                   | 20,00 €                    |
| Stellung von Arbeitskräften für Trägerdienst Waldfriedhof Lauheide und Grabgeleit auf den Stadtteolfriedhöfen, je Arbeitskraft pro Bestattung                     | <b>55,00 €</b>                                                                                    | 50,00 €                    |
| Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmals                                                                                                               | <b>30,00 €</b><br><br>Es wird eine einheitliche Genehmigungsgebühr als Verwaltungsgebühr erhoben. | 73,00 €                    |
| Genehmigung eines liegenden Grabmals, einer Gedenktafel an Urnennischen                                                                                           |                                                                                                   | 20,00 €                    |
| Genehmigung zur Errichtung eines Holz-, Eisen- und Bronzemals oder eines Grabmals auf Reihengrabstätten für einen Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres |                                                                                                   | 20,00 €                    |
| Genehmigung zur Errichtung eines liegenden zum stehenden Grabmal und laufende Kontrolle der Standfestigkeit                                                       |                                                                                                   | 53,00 €                    |
| Genehmigung zur Umsetzung, Ergänzung und Veränderung von Grabmalen                                                                                                |                                                                                                   | 20,00 €                    |
| Genehmigung einer Steineinfassung                                                                                                                                 |                                                                                                   | 20,00 €                    |
| Urnenversand zuzüglich Portokosten                                                                                                                                | <b>40,00 €</b>                                                                                    | 40,00 €                    |

Tabelle 5: Gebührenvergleich Nebenleistungen

### 2.3.2 Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen

Die folgenden Berechnungen erfolgten auf Basis der Betriebsabrechnung 2012. Die Kostensituation stellt sich wie folgt dar:

|                                                                              |                  |
|------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Kosten für Bestattungen/ Beisetzungen (2012)                                 | 272.732 €        |
| zuzüglich Vortrag Fehlbetrag                                                 | +828 €           |
| zuzüglich Kosten aus Nebenleistungen (s. Punkt 2.3.1)                        | +106.295 €       |
| zuzüglich Kosten für Bestattungen an Samstagen auf dem Waldfriedhof Lauheide | +18.000 €        |
| <b>zu deckende Kosten</b>                                                    | <b>397.855 €</b> |

Tabelle 6: Kosten Bestattungen/ Beisetzungen

Wie einleitend bereits dargestellt, wird für die Bestattungen/ Beisetzungen an Samstagen eine Gebühr erhoben. Diese beinhaltet Kosten, die durch den Betrieb des Friedhofs an Samstagen zusätzlich anfallen.

Zudem besteht die Forderung des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision, die Zahl der Gebührenpositionen im Bereich der Ausgrabungen, Wiederbestattungen und Umbettungen deut-

lich zu reduzieren. Die bisherige Umbettung wird deshalb künftig als Ausgrabung mit anschließender Bestattung, die Wiederbestattung als Bestattung behandelt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die unter Berücksichtigung der aufgeführten Veränderungen geplanten Gebührensätze im Vergleich zu den aktuell geltenden Gebühren. In die aktuell geltenden Bestattungsgebühren wurden die Nebenleistungen „Benutzung des Beerdigungswagens/ Handwagens“, „Grabausschmückung“ und „Abdeckung des Erdauswurfs“ eingerechnet, da diese künftig in den Gebühren für die Bestattung enthalten sind.

| <b>Bestattung/ Beisetzung</b>                                                                                                                     | <b>Gebühr<br/>geplant<br/>in €</b> | <b>Gebühr<br/>aktuell<br/>in €</b> | <b>Diffe-<br/>renz<br/>in €</b> | <b>Diffe-<br/>renz<br/>in %</b> | <b>erwarte-<br/>te Fall-<br/>zahlen<br/>(Basis 2012)</b> | <b>erwartetes<br/>Gebühren-<br/>aufkommen<br/>2014 in €</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| Bestattung einer bestattungspflichtigen Totgeburt oder eines Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres                                      | 294 €                              | 296 €                              | -2 €                            | -1%                             | 7                                                        | 2.059 €                                                     |
| Bestattung eines Verstorbenen über 5 Lebensjahre im Reihengrab                                                                                    | 464 €                              | 324 €                              | 140 €                           | 43%                             | 100                                                      | 46.357 €                                                    |
| Bestattung eines Verstorbenen über 5 Lebensjahre im Wahlgrab/ Tiefgrab                                                                            | 522 €                              | 440 €                              | 82 €                            | 19%                             | 291                                                      | 152.035 €                                                   |
| Beisetzung einer Urne                                                                                                                             | 271 €                              | 218 €                              | 53 €                            | 24%                             | 630                                                      | 170.639 €                                                   |
| Bestattung eines Verstorbenen über 5 Lebensjahre im Tiefgrab in Verbindung mit einer Tieferbestattung eines Verstorbenen vor Ablauf der Ruhefrist | 652 €                              | 539 €                              | 113 €                           | 21%                             | 1                                                        | 652 €                                                       |
| Bestattung eines Verstorbenen über 5 Lebensjahre im Wahlgrab/ Tiefgrab in Verbindung mit einer weiteren Bestattung                                | 302 €                              | neu                                |                                 |                                 | 3                                                        | 907 €                                                       |
| Beisetzung einer Urne in Verbindung mit einer weiteren Beisetzung/ Bestattung                                                                     | 184 €                              | 117 €                              | 67 €                            | 58%                             | 4                                                        | 738 €                                                       |
| Ausgrabung eines Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres vor Ablauf der Ruhefrist                                                         | 521 €                              | 422 €                              | 99 €                            | 24%                             | 1                                                        | 521 €                                                       |
| Ausgrabung eines Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres nach Ablauf der Ruhefrist                                                        | 403 €                              | 271 €                              | 132 €                           | 49%                             | 1                                                        | 403 €                                                       |
| Ausgrabung eines Verstorbenen über 5 Lebensjahre vor Ablauf der Ruhefrist                                                                         | 699 €                              | 841 €                              | -142 €                          | -17%                            | 2                                                        | 1.398 €                                                     |
| Ausgrabung eines Verstorbenen über 5 Lebensjahre nach Ablauf der Ruhefrist                                                                        | 581 €                              | 539 €                              | 42 €                            | 8%                              | 5                                                        | 2.907 €                                                     |
| Ausgrabung einer Urne                                                                                                                             | 310 €                              | 248 €                              | 62 €                            | 25%                             | 4                                                        | 1.239 €                                                     |
| Zuschlag Bestattung/ Beisetzung am Samstag auf dem Waldfriedhof Lauheide                                                                          | 120 €                              | neu                                |                                 |                                 | 150                                                      | 18.000 €                                                    |
|                                                                                                                                                   |                                    |                                    |                                 |                                 | Summe                                                    | 397.855 €                                                   |

Tabelle 7: Gebührenvergleich für Bestattungen/ Beisetzungen

## 2.4 Ausblick

Das Amt für Grünflächen und Umweltschutz geht davon aus, dass mit der neuen Friedhofssatzung und der neuen Gebührenstruktur den Bürgerinnen und Bürgern ein bedarfsgerechtes Angebot unterbreitet wird. Aus heutiger Sicht kann mit den vorgeschlagenen Gebührensätzen die Kostendeckung erreicht werden. Auch weiterhin wird das Amt für Grünflächen und Umweltschutz Rationalisierungspotentiale aufdecken und organisatorische Maßnahmen durchführen, um das städtische Friedhofswesen zukunftsfähig zu erhalten.

### **3. Anregung gemäß § 24 GO NRW**

Während der Überarbeitung des Gebührentarifs ging die Anregung gemäß § 24 GO NRW, Nr. 2013-00094, ein. Mit dieser Anregung wird die Notwendigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Tarifstelle 31.6 des Gebührentarifs „Stellung von Arbeitskräften für Trägerdienst/ Grabgeleit je Arbeitskraft“ angezweifelt und um Überprüfung der Gebühr gebeten.

Mit der Tarifstelle 31.6 werden für die Stellung von Arbeitskräften für Trägerdienst/ Grabgeleit pro Arbeitskraft jeweils 50 € in Rechnung gestellt. Im vorliegenden Falle wurden für die Bestattung eines Angehörigen sechs Träger für insgesamt 300 € berechnet. Auf dem Waldfriedhof Lauheide sind aus organisatorischen Gründen die Trägerdienste mit Ausnahme des Grabgeleits ab dem Jahr 2009 an die private Wirtschaft vergeben. Im Jahr 2012 wurde die Leistung „Trägerdienste“ erneut ausgeschrieben und wiederum an den wirtschaftlichsten und gleichzeitig günstigsten Bieter zum Preis von 50 € incl. Mehrwertsteuer je Arbeitskraft pro Bestattung vergeben. Der Sargträgerdienst setzt sich aus einem städtischen Bediensteten und fünf Beschäftigten des Dienstleistungsbetriebes zusammen. Die Aufgaben dieses Personenkreises beschränken sich nicht nur auf das Tragen des Sarges, sondern umfassen auch Vor- und Nachbereitungen im Zusammenhang mit der Bestattung. Dazu kommen die Verwaltungsleistungen für die Organisation und die Durchführung der Trägerdienste.

Im Rahmen der Neukalkulation der Gebühren wurde auch diese Gebührenposition überprüft und neu kalkuliert (s. Punkt 2.3.1). Da die Trägerdienste im Kalkulationszeitraum eine Unterdeckung aufwiesen, muss die Gebühr zur Erreichung der Kostendeckung auf 55 € je Stellung einer Arbeitskraft angehoben werden.

I.V.

gez.  
Thomas Paal  
Stadtrat

- Anlage 1:** Neufassung der Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster
- Anlage 2:** Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster
- Anlage 3:** Anregung gemäß § 24 GO NRW, Nr. 2013-00094
- Anlage 4:** Vergleich Grabnutzungsgebühren von nordrhein-westfälischen Städten
- Anlage 5:** Vergleichende Übersicht bisher gültiger und neuer Gebühren